LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 17.07.2025 Nummer 16

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 2: ALLGEMEINVERFÜGUNG Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Schweinfurt über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im allgemeinen ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)

Anlage 3: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe-für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 4: Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst (Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst)

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 16

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 20.01.2025 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 4 vom 12.03.2025 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 09.01.2025, wurden nachfolgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr.	3414217020	Kontoinhaber	Doris Seelow
Nr.	3305999173	Kontoinhaber	Doris Seelow
Nr.	3305620779	Kontoinhaber	Margarete Seelow

aufgeboten.

Diese Sparkassenbücher wurden mit Wirkung vom 18.06.2025 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 16

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1]

des Landkreises Schweinfurt

über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im allgemeinen ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)

Hintergrund

Der Freistaat Bayern möchte aufgrund von emissionsbedingten Fahrverboten, Klimawandel und Verkehrswende ein sichtbares Zeichen setzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat stärken.

Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VVM mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach damaliger Prognose der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM-GmbH) kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den NVM-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im NVM kommen.

Der Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An dem neuen Aufgabenträgerverbund wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („**ÖPNV-Aufgabenträger**“) als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („**SPNV-Aufgabenträger**“) (zusammen „**Aufgabenträger**“) sowie die Verkehrsunternehmen mit.

Das bisherige Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) bestand („**Altgebiet**“), wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet gehören darüber hinaus nunmehr Teilbereiche des Landkreises Haßberge, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („**VGN**“) bleibt (zusammen „**Erweiterungsgebiet**“ oder „Region 3“). Im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 wurde zudem der Berechtigtenkreis, der das 365-Euro-Ticket erwerben kann, auf die jeweiligen Berechtigten aus den Gebieten der beitretenden Aufgabenträger erweitert. Mit Wirkung zum 1. August 2025 wird der Geltungsbereich des 365-Euro-Tickets NVM auch auf das Gebiet der Region 3 erweitert. Hieraus kann sich ein weiterer Rückgang der Fahrgeldeinnahmen ergeben.

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („**NVM GmbH**“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

---

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23.Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im NVM-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket NVM resultieren. Zur Regelung des Ausgleichs gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV dient diese allgemeine Vorschrift in der Form der Allgemeinverfügung.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Schweinfurt die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs und des Ausgleichs für Ermäßigungen bei der Beförderung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) in dem in Nr. 2 bestimmten Geltungsbereich.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

2.1 Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Landkreises Schweinfurt Verkehrsleistungen im öffentlichen ÖPNV im Sinne von Nr. 1 erbringen (Zuständigkeitsbereich), sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Nr. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Schweinfurt , unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen das 365-Euro-Ticket NVM Anwendung findet. Es gelten ergänzend die der weiteren im beteiligten Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (Stadt Würzburg, Landkreise Main-Spessart, Würzburg, Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und Kitzingen sowie Stadt Schweinfurt, Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge) und des SPNV erlassenen gleichgerichteten allgemeinen Vorschriften.

2.2 Das 365-Euro-Ticket NVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) gemäß den Tarifbestimmungen der NVM GmbH zum 365-Euro-Ticket NVM (Anlage 1) angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im Verbundgebiet des NVM sowie der Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim zu nutzen.

3. Ausgleichsberechnung

3.1 Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der in Nr. 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

3.2 Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vergleiche Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

a) Rechenschritt 1:

Ermittlung Verbundeinnahmen zum Referenztarif (Verbundeinnahmen auf der Grundlage des Referenztarifes – Tarifsortiment vor Einführung der in Nr. 2 benannten Maßnahmen):

Verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket NVM multipliziert mit dem Preis für elf Monatskarten Ausbildung (Kostenträger und Selbstzahler) des jeweils gültigen NVM-Tarifs der hinterlegten Relation. Dadurch sind wegfallende Gelegenheitsfahrten abgegolten.

b) Rechenschritt 2:

Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif (vergleiche Rechenschritt 1) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrerlöse durch Nachfragesteigerung (bereinigte Verbundeinnahmen zum Referenztarif) und Verminderung der Stückzahlen:

Von den ermittelten Verbundeinnahmen aus Rechenschritt 1 werden zu erwartende Mehrerlöse auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die Tarifabsenkung der aufgeführten Maßnahmen in Nr. 2 in Höhe von 0,1 Prozent abgezogen. Es ergeben sich die bereinigten Verbundeinnahmen, aus denen entsprechend des Referenzfahrpreises aus Rechenschritt 1 bereinigte verkaufte Stückzahlen ermittelt werden.

c) Rechenschritt 3:

Ermittlung der Differenz zwischen den bereinigten Verbundeinnahmen zum Referenztarif und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif (Einführung der Maßnahmen nach Nr. 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen.

Bereinigte Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif:

Bereinigte verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket NVM multipliziert mit 365 Euro.

Ausgleichsleistungen:

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.

d) Rechenschritt 4:

Aufteilung der Ausgleichsleistung (vergleiche Rechenschritt 3) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV, je Linienbündel bzw. Teilnetz:

Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil gesplittet. Die Höhe des Ausbildungs-/Freizeitanteils wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien ermittelt.

Der Ausbildungsanteil wird analog zu den Fahrgeldeinnahmen des 365-Euro-Tickets NVM verteilt.

Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden proportional zur Verteilung der Einnahmen des Starttarifpunktes der hinterlegten Relation im Bartarif verteilt.

e) Rechenschritt 5:

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

f) Rechenschritt 6:

Der sich nach Rechenschritt 4 ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) jeweils gültigen Satz erhöht.

g) Rechenschritt 7:

Durch das 365-Euro-Ticket NVM verursachter Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

3.3 Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

a) Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Abrechnungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den Linienverkehren im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift aus den Gesamtkosten und Gesamterlösen des Verkehrsunternehmens erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven und stetig angewendeten Maßstäben.

b) Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 Prozent berechnet. Ein höherer Gewinn stellt grundsätzlich einen nicht marktüblichen Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift dar. Das Verkehrsunternehmen kann jedoch nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite

sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend darlegen.

c) Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.

d) Ein Anreiz gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

3.4 Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Betreibt das Verkehrsunternehmen Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so erfolgt die Überkompensationskontrolle jeweils getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist von den Verkehrsunternehmen beim Landkreis Schweinfurt über die NVM GmbH jeweils bis zum 20. Dezember des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Soweit die Verkehrsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 noch keinen Antrag gestellt haben, kann ein Antrag für diesen Abrechnungszeitraum abweichend von Satz 1 spätestens bis zum 31. August 2025 gestellt werden. In dem Antrag sind alle Linien des Verkehrsunternehmens zusammenzufassen, die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM GmbH oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird. Die Ausfüllhinweise für das Antragsformular sind zu beachten. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM GmbH einzureichen. Zur Fristwahrung ist der elektronische Eingang des Antrags bei der NVM GmbH maßgeblich. Für die Antragstellung gilt folgende Bagatellgrenze: Ein Antrag darf erst ab einem zu erwartenden Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift von 200 Euro oder mehr gestellt werden, Anträge für einen Ausgleich unter 200 Euro werden abgelehnt. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsregularien wie folgt: In einem ersten Schritt wird der SPNV nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsregularien abgegrenzt; diesbezüglich erfolgt die Antragstellung über die Allgemeinverfügung des Freistaats Bayern. In einem zweiten Schritt werden die gebietsgrenzüberschreitenden Relationen des allgemeinen ÖPNV jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt. Vor Weiterleitung an die jeweils zuständigen Aufgabenträger prüft die NVM GmbH unter Berücksichtigung sämtlicher bei ihr eingereichten Anträge, ob die Zuordnung(en) jeweils sachgerecht erfolgt sind.

4.2 Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen die für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrags nach Nr. 4.2 sowie die hierauf basierenden Vorauszahlungen gemäß Nr. 4.3 erforderlichen Nachweise ein. Der Nachweis umfasst eine Aufstellung der prognostizierten Stückzahlen und Einnahmen je Relation sowie eine Aufstellung der prognostizierten dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Ausgleichsbeträge nach Nr. 3.2, sofern möglich einschließlich der jeweils hinterlegten Relation. Die Prognose wird, soweit möglich, aus Vergangenheitswerten abgeleitet. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Nr. 4.1) berechnet die NVM GmbH den vorläufigen Ausgleichsbetrag; der Landkreis Schweinfurt setzt diesen im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides fest. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Nr. 5.5.

4.3 Der Landkreis Schweinfurt gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15. Februar, zum 10. Mai, zum 10. August sowie zum 10. November des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen in Höhe von 22,5 Prozent des vorläufigen Ausgleichsbetrags gemäß Nr. 4.2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Abschlagszahlungen gewährt: Der Landkreis Schweinfurt gewährt den Verkehrsunternehmen zum 10. Oktober sowie zum 10. November Vo-

rauszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des vorläufigen Ausgleichsbetrags für den Abrechnungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gemäß Nr. 4.2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Sofern diese allgemeine Vorschrift unterjährig endet, werden die Abschlagszahlungen bei Kenntnis über den Beendigungszeitpunkt für den verbleibenden Abrechnungszeitraum so angepasst, dass die Vorauszahlungen für das entsprechende anteilige Bewilligungsjahr möglichst insgesamt dem vorläufigen Ausgleichsbetrag für den Abrechnungszeitraum des anteiligen Bewilligungsjahres entsprechen. Zeichnet sich im Übrigen im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Schweinfurt die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Schweinfurt auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

4.4 Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und die Schlussabrechnung sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils spätestens bis zum 20. Dezember des jeweiligen Folgejahres folgende Nachweise elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM GmbH ein:

a) Aufstellung der Berechnung des Ausgleichs bezogen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der in Nr. 3 dargestellten Rechenschritte; diese Aufstellung weist die Anzahl der jeweils bezogen auf das Abrechnungsjahr der Relation zugeordneten Fahrausweise aus. Als Nachweis ist vom Verkehrsunternehmen eine entsprechende Aufstellung der die Einnahmenaufteilung durchführende Stelle vorzulegen. Für diese Aufstellung ist das Formular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM GmbH oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird.

b) Testat eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestätigung eines Steuerberaters aus dem/der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 3.3 eingehalten sind. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:

– die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;

– der Ausgleich, der dem/den Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Nr. 3.3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Soweit für die hier maßgeblichen Linienverkehre ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, nach dem der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung gemäß den Vorgaben der Verordnung einbezogen wird, erfolgt die Nachweisführung für den Ausschluss einer Überkompensation einschließlich der Umsetzung der Anforderungen an die Trennungsrechnung im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, die den entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift bei der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 berücksichtigt wurden und eine Überkompensation nicht gegeben ist; die Vorlage eines gesonderten Testates ist in diesem Fall entbehrlich.

4.5 Auf Grundlage der vorstehend (Nr. 4.4) eingereichten Nachweise berechnet die NVM GmbH den endgültigen Ausgleichsbetrag; der Landkreis Schweinfurt setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Nr. 4.2) gegebenenfalls noch zu leistende Nachzahlung beziehungsweise die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

5. Schlussbestimmungen

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es

ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Der Landkreis Schweinfurt kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Schweinfurt oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.3 Der Landkreis Schweinfurt veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeinen Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

6.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz am 1. August 2025 in Kraft. Diese allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift geändert oder aufgehoben werden.

6.2 Diese allgemeine Vorschrift gilt unbefristet. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats Bayern gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Diese allgemeine Vorschrift tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem einer der nachfolgenden Rechtsakte außer Kraft tritt:

a) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Freistaats Bayern über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im SPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

b) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Kitzingen über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

c) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Main-Spessart über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

d) Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Würzburg über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

e) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Würzburg über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

f) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

g) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Schweinfurt über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

h) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Rhön-Grabfeld über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

i) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bad Kissingen über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

j) Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Haßberge über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Tag des Außerkrafttretens sowie dessen Umfang ist in beiden Fällen bekannt zu geben. Aufgrund des Gültigkeitszeitraums des 365-Euro-Tickets NVM, gelten die 365-Euro-Tickets NVM im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift, die während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift von den Berechtigten erworben wurden, längstens ein Jahr nach Außerkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift.

6.3 Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten nach Nr. 6.2 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

7. Anlagen

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

Anlage 1: Auszug Tarifbestimmungen 365-Euro-Ticket NVM

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten - nach telefonischer Terminvereinbarung - dort eingesehen werden.

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat

3.3 365-Euro-Ticket NVM

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 Euro per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen.

3.3.1 Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket NVM sind die unter Ziffer 3.2. der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.3.2 Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket NVM ist eine Jahresfahrkarte und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresfahrkarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets NVM. Es ist für beliebig viele Fahrten im NVM-Gebiet gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse in Zügen des SPNV ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket NVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2gültig.

Das 365-Euro-Ticket NVM besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich.

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gem. Ziffer 3.2 gültig.

Zur Legitimation des Barcodes in einem digitalen Vertriebsmedium ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis.

3.3.3 Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets NVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket NVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket NVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.3.4 Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket NVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.3.5 Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem NVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 16

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung-Stadtlauringer Gruppe-

für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung – Stadtlauringer Gruppe – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.414.000, -- €

und

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 325.450, --€.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Stadtlauringen, den 10.07.2025

gez.
Heckenlauer,
1. Vorsitzender

II.

Die von Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung – Stadtlauringer Gruppe – am 12.06.2025 erlassene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.06.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen, namentlich der Haushaltsplan, kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Stadtlauringen (Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen) eingesehen werden.

Schweinfurt, 14.07.2025

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt
gez.
Keller

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 16

**Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst
(Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst)**

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Kreisbrandinspektion

(1) Die nachstehenden im Landkreis Schweinfurt für den Feuerwehrdienst als Mitglieder der Kreisbrandinspektion ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

a)	den Kreisbrandrat/die Kreisbrandrätin	1. 750,00 €/Monat
b)	die Kreisbrandinspektoren/die Kreisbrandinspektorinnen	900,00 €/Monat
c)	die Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterinnen	365,00 €/Monat

(2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2. Cent-Beträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.

(3) Den Mitgliedern der Kreisbrandinspektion wird für nachgewiesene Fahrtkosten (Fahrtenbuch) Kostenerstattung gewährt. Optional kann dem Kreisbrandrat/der Kreisbrandrätin ein dienstliches Feuerwehrkommandofahrzeug zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kreisbrandrat/der Kreisbrandrätin abzuschließen. Darüberhinausgehende notwendige Reisekosten sowie notwendige Aus- und Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 2 Entschädigung sonstiger für den Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Die nachstehend für den Landkreis Schweinfurt im Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

a)	Helfer/Helferinnen der Atemschutzwerkstatt und des Ausbildungszentrums	100,00 €/Monat
b)	Helfer/Helferinnen der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung	50,00 €/Monat
c)	Helfer/Helferinnen der Kreiseinsatzzentrale	50,00 €/Monat
d)	Fachberater/Fachberaterin Chemie	50,00 €/Monat

(2) Mit den in Absatz 1 Satz 2 bezifferten Entschädigungen sind alle regelmäßig und üblicherweise anfallenden Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten, abgegolten. Darüberhinausgehende notwendige Aus- und Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst (Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst) vom 08.04.2019 außer Kraft.

Landratsamt Schweinfurt

Schweinfurt, 15.07.2025

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat